

# Geldwäscheprävention

---

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 01.03.2023 hat die Rechtsanwaltskammer München mit der Geldwäscheprüfung begonnen. Dies wollen wir zum Anlass nehmen, um Ihnen relevante und hilfreiche Informationen zum GwG und der Geldwäscheprüfung zur Verfügung zu stellen.

Deshalb haben wir RAin Ulrike Paul, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Vizepräsidentin der BRAK und dort für Geldwäscheprävention zuständig, um eine Einschätzung gebeten, welche Herausforderungen das EU-Geldwäschepaket für die Anwaltschaft bedeutet.

Um Ihnen außerdem die Übersicht über den Pflichtenkatalog zu erleichtern, haben wir Ihnen die Grundlagen des GwG aus einem anwaltlichen Blickwinkel zusammengestellt.

---

## **EU-Geldwäschepaket – wie schlimm wird es für die Anwaltschaft?**

Gastbeitrag von RAin Ulrike Paul, Präsidentin der RAK Stuttgart, Vizepräsidentin der BRAK und dort für Geldwäscheprävention zuständig

Ende Juli 2021, das politische Brüssel hatte sich bereits in die alljährliche Sommerpause verabschiedet, lies die Generaldirektion FISMA der Europäischen Kommission noch eine Bombe platzen. Sie veröffentlichte ihr berühmterbüchtigtes Geldwäschepaket.

Zugegebenermaßen – spätestens seit dem im Vorjahr veröffentlichten Paket aus Berichten über diverse Finanzskandale und ihrer Vorbereitungsconsultation war klar, dass weitreichende Einschnitte in die anwaltliche

Selbstverwaltung drohen. Und so kam es dann auch. Noch ist das letzte Wort im Gesetzgebungsverfahren aber nicht gesprochen, und auf mancher Etappe konnten die rechtsstaatlichen Forderungen der Anwaltschaft bereits Erfolge verbuchen.

[Hier finden Sie den vollständigen Beitrag](#)

---

## **Geldwäscheprävention durch die Anwaltschaft**

- [Verpflichteteneigenschaft, § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG](#)
- [Allgemeine Sorgfalts- und Identifizierungspflichten, §§ 10 ff. GwG](#)
- [Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten, §§ 14, 15 GwG](#)
- [Risikomanagement, §§ 4 ff. GwG](#)
- [Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 8 GwG](#)
- [Meldepflichten, §§ 43 ff. GwG](#)
- [Mitwirkungspflichten, § 52 GwG](#)
- [Ordnungswidrigkeiten, § 56 GwG](#)
- [Aufgaben der Kammer](#)
- [Ablauf der Geldwäscheprüfung](#)
- [Weitere Informationsmöglichkeiten](#)

---

## **Verpflichteteneigenschaft, § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG**

Das GwG richtet sich an den Kreis der sogenannten „Verpflichteten“. Damit gemeint sind bestimmte Adressaten, die aufgrund ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit besonders gefährdet erscheinen, für Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden.

Der Gesetzgeber sieht diese Gefahr bei der Anwaltschaft insbesondere deshalb, weil häufig gerade in Situationen Rechtsrat gesucht wird, in denen hohe Geldsummen im Spiel sind oder komplexe Strukturen verwirklicht werden sollen.

Gerade Immobiliengeschäfte und gesellschaftsrechtliche Transaktionen, bei denen der Gesetzgeber die größte Gefahr der Geldwäsche sieht, finden oftmals unter anwaltlicher Mitwirkung statt. Deshalb legt das GwG Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in derartigen sensiblen Bereichen tätig sind, besondere Präventivpflichten auf, um Risiken frühzeitig erkennen zu können.

Anders als bei anderen Verpflichtetengruppen – beispielsweise Banken –, bei denen pauschal am Tätigkeitsfeld angeknüpft wird, geht das GwG somit gerade nicht davon aus, dass alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gleichermaßen gefährdet sind, sondern knüpft an deren konkrete Mandatsverhältnisse an.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind daher nur Verpflichtete nach dem GwG, soweit sie an sog. „Katalogtätigkeiten“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken.

[weitere Informationen zu den sog. Katalogtätigkeiten](#)

---

## **Allgemeine Sorgfalts- und Identifizierungspflichten,**

## **§§ 10 ff. GwG**

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten müssen Sie als Verpflichteter in jedem Mandat erfüllen. Es handelt sich damit um eine mandatsbezogene Pflicht, bei der die individuellen Umstände des Einzelmandats relevant sind. Sie umfassen:

- die Identifizierung des Vertragspartners
- die Einholung von Informationen zum Zwecke der Geschäftsbeziehung
- die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt und
- die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

[weitere Informationen zu den allgemeinen Sorgfalts- und Identifizierungspflichten](#)

---

## **Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten, §§ 14, 15 GwG**

Gem. § 14 GwG können Sie als Verpflichteter vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie feststellen, dass nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

Nach § 15 GwG können zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten noch verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sein, wenn Sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall feststellen, dass ein höhere Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.

[weitere Informationen zu den vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten](#)

---

## **Risikomanagement, §§ 4 ff. GwG**

Bei den Pflichten zum Risikomanagement handelt es sich um abstrakte, vom konkreten Einzelmandat unabhängige Pflichten. Diese müssen Sie erfüllen, sobald Sie zum Verpflichteten werden, also sobald Sie ein Katalogmandat annehmen.

Das Risikomanagement umfasst die Risikoanalyse nach § 5 GwG und die internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG.

[weitere Informationen zur Erstellung einer Risikoanalyse, zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen und zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten](#)

---

## **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 8 GwG**

Nach § 8 GwG haben Sie als Verpflichteter bestimmte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Die Aufzeichnungen können schriftlich oder digital geführt werden und sind gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 GwG fünf Jahre nach der Beendigung des Mandats aufzubewahren. Spätestens nach Ablauf von zehn Jahren sind

Aufzeichnungen und sonstige Belege zu vernichten.

Aufzuzeichnen und aufzubewahren sind:

- Die von Ihnen im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über die Mandanten, über Mandate und Transaktionen,
- hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse Ihrer individuellen Risikobewertung des Mandats sowie über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse getroffenen Maßnahmen,
- die Ergebnisse einer Untersuchung nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 und
- die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich Ihrer Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG.

---

## Meldepflichten, §§ 43 ff. GwG

Gem. § 43 GwG besteht bei Hinweisen auf bestimmte Tatsachen eine Pflicht, den zugrundeliegenden Sachverhalt an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. Die Meldung muss elektronisch über das Meldeportal [goAML-Portal](#) abgegeben werden.

Alle Verpflichteten müssen sich gemäß §§ 45 Abs. 1 S. 2, 59 Abs. 6 S. 1 GwG bis zum 01.01.2024 bei goAML registriert haben, unabhängig davon, ob sie eine Verdachtsmeldung abgeben möchten oder nicht. Allen Kolleginnen und Kollegen, die davon ausgehen, in den kommenden Jahren jedenfalls vereinzelt Katalogmandate zu betreuen, raten wir daher an, sich bereits vorsorglich bei goAML zu registrieren, um bei Annahme eines solchen Mandates nicht in Zeitdruck zu geraten.

[weitere Informationen zu den Meldepflichten](#)

---

## Mitwirkungspflichten, § 52 GwG

Die Rechtsanwaltskammern führen als zuständige Aufsichtsbehörden in bundesweiter Abstimmung jährlich anlasslose Prüfungen unter ihren Mitgliedern durch, um die Einhaltung der Vorschriften des GwG sicherzustellen. Die Prüfungen können schriftlich, durch Vorlage von Unterlagen oder vor Ort in den Kanzleiräumlichkeiten oder den Räumlichkeiten der Kammer erfolgen.

Das GwG enthält dabei folgende Pflichten zur Mitwirkung an der Prüfung:

- Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen, die die Feststellung ermöglicht, ob sie Verpflichteter i.S.d. GwG sind (§ 52 Abs. 6 GwG). Dies betrifft auch diejenigen, die im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit keinerlei Katalogmandate betreuen.
- Verpflichtete müssen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen, die die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG ermöglicht.

- Verpflichtete müssen Vor-Ort-Prüfungen in ihren Kanzleiräumlichkeiten dulden und zu Prüfungsterminen bspw. in den Räumlichkeiten der Kammer erscheinen.

Da ohne eine vollständige und richtige Auskunftserteilung keine Prüfung möglich ist, handelt es sich bei den Mitwirkungspflichten des GwG um Kernpflichten, die entsprechend bußgeldbewehrt sind. Wir bitten Sie daher eindringlich, die Anfragen der Kammer trotz des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu beantworten.

---

### **Ordnungswidrigkeiten, § 56 GwG**

Die Verletzung der vorgenannten Vorschriften des GwG stellt eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit dar (§ 56 GwG). Dabei kann ein Bußgeld von bis zu 150.000,00 € verhängt werden. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen kann das Bußgeld sogar bis zu 1 Mio. € oder maximal das zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils betragen.

Über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder die Verhängung eines Bußgeldes entscheidet bei der Rechtsanwaltskammer München die für Geldwäscheprävention zuständige Vorstandsabteilung.

---

### **Aufgaben der Kammer**

Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer ist nach § 50 Nr. 3 GwG die zuständige Aufsichtsbehörde für Rechtsanwälte im Zusammenhang mit dem GwG. Ihr obliegt die Aufsicht über die Verpflichteten.

Nach § 51 Abs. 3 GwG können die Rechtsanwaltskammern Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen auch ohne besonderen Anlass durchführen. Als Verpflichteter müssen Sie gem. § 52 GwG hierbei insbesondere durch die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen mitwirken.

Die Rechtsanwaltskammer stellt Ihnen [Auslegungs- und Anwendungshinweise](#) der Bundesrechtsanwaltskammer, genehmigt durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, für die Umsetzung der Pflichten nach dem GwG zur Verfügung, die jährlich aktualisiert werden.

Im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Beratung steht die Rechtsanwaltskammern ihren Mitgliedern auch im Bereich der Geldwäscheprävention beratend zur Seite. Daher können Sie sich mit Ihren Anliegen gerne telefonisch oder schriftlich an die Kammer wenden.

Auf der [Website der Kammer](#) stellen wir Ihnen zudem Informationen und Formulare rund um das Thema Geldwäscheprävention zur Verfügung, um Sie bei der Umsetzung Ihrer Pflichten zu unterstützen.

---

### **Ablauf der Geldwäscheprüfung**

Als Aufsichtsbehörde führt die Rechtsanwaltskammer

München jährlich eine Geldwäscheprüfung bei ihren Mitgliedern durch. Prüfzeitraum ist dabei stets das vorangegangene Jahr.

Zunächst werden 10 % der Mitglieder zufällig ausgewählt und angeschrieben, um zu erheben, wer Verpflichtete/r i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist. Das Anschreiben wird per beA verschickt. Die Angeschriebenen können an der Befragung mittels eines Online-Fragebogens teilnehmen, welcher den Arbeitsaufwand möglichst gering halten soll.

Bei den Mitgliedern, die angeben, im Prüfzeitraum keine Verpflichteten nach dem GwG gewesen zu sein, findet eine stichprobenartige Schlüssigkeitsüberprüfung der Angaben statt.

Aus den Mitgliedern, die im Rahmen der Erhebung angeben, im Prüfzeitraum Verpflichtete gewesen zu sein, werden 25 % risikobasiert und nach dem Zufallsprinzip für eine schriftliche Prüfung ausgewählt. Auch die schriftliche Prüfung findet zunächst mittels eines Online-Fragebogens statt.

Im Rahmen von Stichproben und/oder risikobasiert werden gegebenenfalls weitergehende Auskünfte oder die Vorlage von Unterlagen erbeten sowie Vor-Ort-Prüfungen angeordnet.

---

### **Weitere Informationsmöglichkeiten**

Nähere Informationen zum Thema Geldwäscheprävention finden Sie auf der [Website der Rechtsanwaltskammer München](#), in den [Auslegungs- und Anwendungshinweisen](#) zum GwG der Bundesrechtsanwaltskammer, genehmigt durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, und im [goAML-Portal](#) der Financial Intelligence Unit (FIU).

---

Die oben genannten Informationen finden Sie in einer [PDF-Datei](#) zusammengefasst.

---

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre  
Rechtsanwaltskammer München

© Rechtsanwaltskammer München 2023

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin Rechtsanwältin Anne Riethmüller

Aufsichtsbehörde: Oberlandesgericht München, Prielmayerstraße 5, 80335  
München

Tal 33, 80331 München  
Telefon: (089) 53 29 44-0  
Telefax: (089) 53 29 44-28  
E-Mail: [info@rak-m.de](mailto:info@rak-m.de)

Abmeldung